



Wenn die Eltern älter werden – *Betreuungsdienste helfen im Alltag*

Einkaufen, Kochen, Arzttermine: Wenn ältere Menschen zuhause nicht mehr alleine zurechtkommen, können Betreuungsdienste im Alltag unterstützen – (mit)finanziert von der Pflegekasse, deren Leistungsbeträge zum 1. Januar 2025 um 4,5 Prozent steigen. Wie beantragt man einen Pflegegrad und welche Kosten werden übernommen?

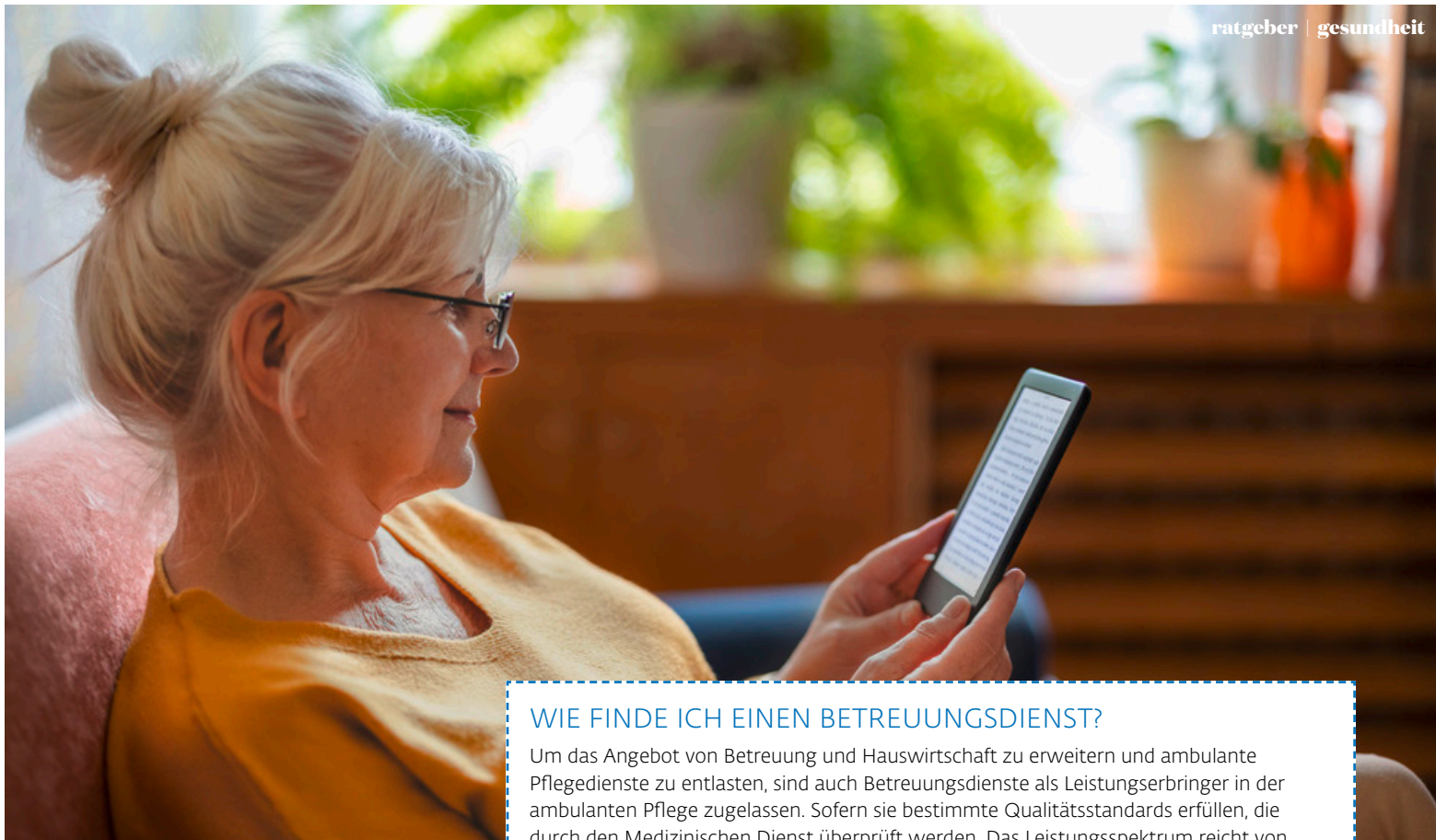
Pflegebedürftigkeit ist meist ein schleichender Prozess, bei dem die Betroffenen immer öfter auf Hilfe angewiesen sind. Hier und da springen dann Familienangehörige oder Nachbarn ein – und schnell wird daraus eine regelmäßige Unterstützung. Das ist spätestens der Moment, wo man einen Antrag auf Pflegeleistungen stellen sollte.

Wie erhält man einen Pflegegrad?

Gesetzlich Versicherte reichen einen formlosen Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung bei ihrer Krankenkasse ein, die diesen an die Pflegekasse weiterleitet. Privatversicherte wenden sich direkt an ihre private Pflegeversicherung. Postwendend erhält man dann ein Formular für die Beantragung der Pflegeleistung

und der Medizinische Dienst kündigt sich an, um die Pflegebedürftigkeit vor Ort festzustellen.

Begutachtet werden neben der Selbstversorgung auch der Umgang mit Krankheit und Therapie, die Gestaltung des Alltagslebens, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Mobilität und Verhalten so-



WIE FINDE ICH EINEN BETREUNGSDIENST?

Um das Angebot von Betreuung und Hauswirtschaft zu erweitern und ambulante Pflegedienste zu entlasten, sind auch Betreuungsdienste als Leistungserbringer in der ambulanten Pflege zugelassen. Sofern sie bestimmte Qualitätsstandards erfüllen, die durch den Medizinischen Dienst überprüft werden. Das Leistungsspektrum reicht von Hilfen bei der Haushaltsführung bis zu Spazier- und Behördengängen. Hilfen bei der Körperpflege und Leistungen der häuslichen Krankenpflege wie etwa Wundversorgung oder Medikamentengabe gehören nicht dazu. Die darf nur ein ambulanter Pflegedienst erbringen. Eine Liste der Betreuungsdienste in der Region gibt es unter anderem bei den jeweiligen Pflegekassen, unter www.angebotsfinder.nrw.de sowie im Bonner Adressbuch Soziales (BABS) unter www.bonn.de.

wie psychische Probleme. Der Gutachter spricht dann eine Empfehlung für den Pflegegrad 1 bis 5 aus. Danach trifft die Pflegekasse ihre Entscheidung über den Pflegegrad und erlässt den Bescheid.

Entlastung für (pflegende) Angehörige

Rund 4 von 5 Pflegebedürftigen werden zuhause versorgt, und das meist von Familienmitgliedern. Doch auch die brauchen mal eine Auszeit oder werden krank. Betreuungsdienste können daher eine Entlastung sein für alle, die ihre Angehörigen pflegen oder zu weit weg wohnen, um sich selber zu kümmern.

Ein Pflegebedürftiger hat die freie Wahl, welchen Betreuungsdienst er beauftragt, wobei es auch Einzelpersonen gibt, die diese Leistungen anbieten. Je nach Zulassung (bundes- oder landesrechtlich) sowie Aufwand und Inhalt der Leistungen übernimmt die Pflegekasse die Kosten nur teilweise oder ganz.

Die Verbraucherzentrale empfiehlt, Preise zu vergleichen und bei Vertragsabschluss klare Regelungen sowie ein monatliches Stundenkontingent festzulegen. Außerdem sollte man automatisch eine Kopie der Rechnung erhalten, die der Dienstleister am Monatsende an die Pflegeversicherung stellt.

Was übernimmt die Pflegekasse?

Die Pflegeversicherung hat verschiedene Budgets, die man für einen zugelassenen



Betreuungsdienst nutzen kann. Welche Leistungsarten und -beträge das im Einzelnen sind und wie sich mögliche Kombinationen beziehungsweise Umwandlungen auswirken, können die Pflegeberater der Pflegekassen anhand eines individuellen Versorgungsplans aufzeigen.

Unabhängig vom Pflegegrad (PG) steht jedem Pflegebedürftigen ein zweckgebundener Entlastungsbetrag von monatlich 125 Euro (131 Euro ab 01.01.25) zur Verfügung, den er für einen zugelassenen Dienstleister verwenden kann. Ein Betreuungsdienst lässt sich auch über die Pflegesachleistungen finanzieren, sofern man mindestens

PG 2 hat und zuhause versorgt wird. Das sind zum Beispiel bei PG 3 pro Jahr 1.432 Euro (1.497 Euro ab 01.01.25), die ein zugelassener Anbieter direkt mit der Pflegekasse abrechnen kann.

Springt eine Betreuungskraft ein, wenn eine ehrenamtlich pflegende Person (Angehöriger oder Nachbar) verhindert ist, können diese Aufwendungen ab PG 2 unter bestimmten Voraussetzungen über die Verhinderungspflege vergütet werden. Die Pflegekasse übernimmt dann bis zu 1.612 Euro (1.685 Euro ab 01.01.25) für maximal 6 Wochen bzw. 42 Tage pro Kalenderjahr. Dieser Jahreshöchstbetrag lässt sich mit umgewandelten Mitteln aus der Kurzzeitpflege auf 2.418 Euro aufstocken. Ab 1. Juli 2025 erhöhen sich die Leistungen der Verhinderungspflege sogar auf bis zu 3.539 Euro, da Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zu einem gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst werden. Außerdem verlängert sich dann die Höchstdauer der Verhinderungspflege auf 8 Wochen beziehungsweise 56 Tage pro Jahr. MS ■

Weitere Infos zu den Leistungen der Pflegekasse sowie Musterschreiben für entsprechende Anträge gibt es unter www.verbraucherzentrale.de.